

Fahrlässiger Verstoß gegen GGVS

Im vorliegenden Fall hatte ein Fahrzeugführer auf der Autobahn 81 zwischen Stuttgart und Würzburg nicht das erforderliche Unfallmerkblatt dabei, das den Vorschriften der Randnummer 10385 Abs. 1 A – F der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) entsprach. So sah es zumindest das Amtsgericht Tauberbischofsheim und verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 100 Mark. Die Kosten des Verfahrens hatte der Betroffene ebenfalls zu tragen. Da dieser der Ansicht war, sein mitgeführtes Merkblatt, das vom Mineralölwirtschaftsverband mit dem Kürzel „2/99“ herausgegeben wird, erfülle die Vorschriften, legte er Rechtsbeschwerde ein und hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte u.a. fest, dass der Inhalt des mitgeführten Merkblattes hätte dargelegt werden müssen, um überprüfen zu können, ob es den Anforderungen der GGVS entsprach. Das war nicht geschehen.

Oberlandesgericht

Karlsruhe

Beschluss vom 16.1.2002

1 Ss 168/01, Aktenzeichen

4 OWi 26 JS 5689/00 – AK 145/00